

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Vogel (CDU)**

vom 18. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2018)

zum Thema:

Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen – Stand der Dinge

und **Antwort** vom 10. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2018)

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16523

vom 18. September 2018

über Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen – Stand der Dinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen?

Zu 1.: Im Verfahren zum Erlass des Tierschutzverbandsklagegesetz (TSVKG) ist die Beteiligung anderer Mitglieder des Senats nach § 37 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) abgeschlossen.

Im nächsten Schritt werden nach § 39 GGO II betroffene Fachkreise und Verbände angehört. Zeitgleich wird der Gesetzesentwurf nach § 39 Absatz 3 GGO II den Fraktionen des Abgeordnetenhauses übermittelt und das Land Brandenburg beteiligt (§ 38 Absatz 2 GGO II).

2. Wann wurde der Referentenentwurf an wen weitergeleitet?

Zu 2.: Der Referentenentwurf wurde bislang an folgende Stellen weitergeleitet:

Übermittelt an:	Datum
Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei -	31.01.2018
Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei, Abteilungen III, V und VI	28.02.2018
Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung ZS	28.02.2018
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abt. III	28.02.2018
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Abt. IV	28.02.2018
Senatsverwaltung für Finanzen, Abteilung II	28.02.2018

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung I	28.02.2018
Alle Bezirksverwaltungen, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	28.02.2018
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	09.03.2018

3. Welche Stellungnahmen haben die einzelnen Bezirksamter abgegeben?

Zu 3.: Die Bezirke (Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht) haben folgende Punkte in ihren Stellungnahmen angemerkt:

- a) Bei den Angaben zu den Kosten wurde die Anerkennung eines deutlichen Mehraufwandes im tierärztlichen und Verwaltungsbereich für Beteiligung, Anhörung, Auskünfte und Klageverfahren gewünscht.
- b) Das Anerkennungskriterium „Tierschutzorganisationen, die nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten“, sollte präzisiert werden.
- c) Der Anerkennungszeitraum für Tierschutzorganisationen sollte befristet werden.
- d) Zur Sicherstellung fachlicher Expertise bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte sowie der Einhaltung des Datenschutzes wurde gefordert, dass eine Juristin oder ein Jurist und eine Tierärztin oder ein Tierarzt als Voraussetzung für die Anerkennung in der Tierschutzorganisation beschäftigt sein müssen.
- e) Die Beteiligung anerkannter Tierschutzorganisationen in Erlaubnisverfahren nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz wurde generell beanstandet, da hierdurch ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehe und die behördlichen Verfahren verlängert würden.
- f) Die weiteren Verfahren des Tierschutzgesetzes, in denen die Mitwirkung der Tierschutzorganisation nur auf Antrag erfolgt, sollten genauer definiert werden.
- g) Das vorgesehene Akteneinsichtsrecht sollte gestrichen werden, da durch das Informationsfreiheitsgesetz schon ein entsprechendes Recht bestehe.
- h) Der Personenkreis, der innerhalb einer Tierschutzorganisation berechtigt ist, Rechtsbehelfe nach dem Tierschutzverbandsklagegesetz einzulegen, sollte festgelegt werden.
- i) In der Begründung sollte klargestellt werden, dass es bislang keine Fälle von dokumentierten amtlichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in Berlin gäbe.

4. Welche Veränderungen hat es daraufhin am Referentenentwurf gegeben?

Zu 4.: Die Stellungnahmen der Bezirke wurden seitens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung geprüft und bewertet. Hinsichtlich der Anerkennung von entstehendem Mehraufwand wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. Wann wird der Entwurf in die Beratungen des Abgeordnetenhauses eingebracht?

Zu 5.: Der Referentenentwurf soll Ende 2018 in das Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

6. Wie bewertet der Senat die derzeitige personelle Ausstattung der bezirklichen Veterinärämter hinsichtlich der zusätzlichen Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben werden?

Zu 6.: Die Einräumung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen kann unter Umständen zu einer Zunahme verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren führen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die anerkannten Tierschutzorganisationen ihre Klagerrechte maßvoll und verantwortungsbewusst wahrnehmen. Darüber hinaus haben sie bei jedem von ihnen angestrebten Klageverfahren das Prozess- und damit auch das Kostenrisiko selbst zu tragen. Auch aus diesem Grund ist eine erhebliche Mehrbelastung der bezirklichen Veterinärämter durch das Tierschutzverbandsklagegesetz nicht zu erwarten. Schließlich hat eine Abfrage in Bundesländern, in denen ein Tierschutzverbandsklagerecht bereits existiert, ergeben, dass der dort entstehende Mehraufwand als geringfügig eingestuft wird.

Berlin, den 10. Oktober 2018

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung